

# Gewässerordnung Looper See

## Vorbemerkungen

Alle bisher erteilten Ausnahmen für einzelne Mitglieder sind ab sofort erloschen. Abweichungen von den Ordnungspunkten genehmigt nur der Vorstand und gibt dieses durch Aushang am Vereinsgewässer bekannt.

## 1. Fischerei-Ausübungsberechtigte

Jedes Vereinsmitglied ist erst nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages für die laufende Saison Fischerei-Ausübungsberechtigter. Eine Übertragung auf Familienangehörige oder andere Personen ist nicht erlaubt.

## 2. Angelplatz

Es darf nur vom Ufer aus geangelt werden. Die Uferböschungen sollen dabei nicht beschädigt werden. Abfälle jeder Art sind wieder mitzunehmen.

## 3. Schonbezirke und Schonzeiten

Im abgegrenzten Schongebiet darf ganzjährig nicht geangelt werden.

## 4. Angelzeiten

Das Angeln ist zur jeder Zeit möglich. Außer nach Besatzmaßnahmen, wird das Gewässer, nach Absprache für bestimmte Zeit geschlossen.

Eisangeln ist verboten.

## 5. Angel- und Zusatzgeräte

Erlaubt sind 3 Handangeln (Grund-, Posen- oder Fliegenrute) mit je einem Einfachhaken. Das Spinnangeln und das Raubfischangeln ist mit dem Drilling erlaubt. Dazu Unterfangkescher, Maßstab, Betäubungsstab, Fischmesser und Köderfischkessel. Das Befahren des Gewässers mit Futterbooten ist verboten.

## 6. Angelköder

Alle natürlichen und künstlichen Köder sind zugelassen. Toter Köderfisch aus beliebiger Herkunft ist erlaubt. Das Anfüttern ist verboten.

## 7. Fangbegrenzung und Mindestmaße

Einzelheiten hierzu auf dem besonderen Aushang. Grundsätzlich sind untermäßige Fische, wenn offensichtlich unverletzt, schonend zurückzusetzen. Die Beutefische sind sofort nach dem Anlanden zu betäuben und waidgerecht zu töten. Die Mitnahme lebender Beutefische ist nicht erlaubt.

## 8. Aufzeichnung des Fanges

In der Fischerhütte ist ein gemeinschaftliches zentrales Fangbuch ausgelegt. Die Eintragung aller Beutefische in das Fangbuch ist zwingend vorgeschrieben. Auch die Sportfreunde die keinen Fang hatten, möchten sich eintragen.

## 9. Sportliche Nutzung des Gewässers

Außer Angeln ist jede weitere Wassersportart untersagt.

## 10. Aufsicht

Die Aufsicht obliegt dem gesamten Vorstand, insbesondere dem Gewässerwart. Sie sind berechtigt, jeder Zeit Kontrollen auf dem Vereinsgrundstück durchzuführen.